

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landesamtes für

Verbraucherschutz des Saarlandes zum Schutz gegen die Geflügelpest

In der Gemeinde Perl ist am 31.12.2021 in einem Betrieb der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Auf der Grundlage der Art. 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 5, § 13 Absatz 1 und 2, § 65 sowie den §§ 18 - 33 der GeflPestSchV i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes sowie § 4 der Viehverkehrsverordnung werden nachstehende Maßnahmen durch das Landesamt für Verbraucherschutz des Saarlandes (LAV) amtlich bekannt gegeben und verfügt:

1. Die gesamte **Gemeinde Perl** mit allen Ortsteilen wird zur Schutzzone erklärt. Innerhalb dieser Zone gelten die Maßnahmen unter Buchstabe **A und B**
2. Die gesamte **Gemeinde Mettlach** mit allen Ortsteilen wird zur Überwachungszone erklärt. Innerhalb dieser Zone gelten die Maßnahmen unter Buchstabe **A**

A) Für die Schutzzone und die Überwachungszone gelten folgende Maßnahmen:

- 1) **Anzeigepflicht:** Sofern nicht bereits geschehen, haben Tierhalter dem LAV unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzuzeigen. Verendete gehaltene Vögel sowie jede Änderung sind ebenfalls anzuzeigen.
- 2) **Verbringungsverbot:** Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; insbesondere Fleisch, das in bestimmter Weise behandelt wurde.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 31.12.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Verbringung von Tieren und bestimmten Erzeugnissen durch das LAV erteilt werden.

- 3) **Aufstallungspflicht:** Tierhalter haben alle gehaltene Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zugelassen werden.

- 4) **Eigenüberwachung:** Tierhalter haben gehaltene Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen. Insbesondere ist hierbei auf eine erhöhte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit der Tiere oder einen signifikanten Anstieg oder Rückgang der Legeleistung zu achten. Jede erkennbare Änderung ist dem LAV unverzüglich telefonisch oder per E-Mail unter tiergesundheit@lav.saarland.de mitzuteilen.
- 5) **Schadnagerbekämpfung:** Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 6) **Hygienemaßnahmen:** Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
- 7) **Biosicherheit:** Tierhalter haben sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten.

Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a. Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen. Mehrwegschutzkleidung ist regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - b. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. im Falle von Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - c. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - d. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - e. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
- 8) **Aufzeichnungen:** Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem LAV auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 9) **Tierkörperbeseitigung:** Tierhalter haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt der Firma SecAnim ordnungsgemäß zu beseitigen (Telefon: 06508 - 914 30, Fax: 06508 - 914 332, E-Mail: tierannahme-rivenich@secanim.de).

- 10) **Freilassen von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands oder aus sonstigen Gründen freilassen.
- 11) **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 12) **Transport:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

B) Für die Schutzzone gelten zusätzlich folgende Maßnahmen:

- 1) **Beförderungsverbot:** Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- 2) **Beförderungsverbot:** Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- 3) **Biosicherheit:** Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - b) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - c) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - d) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.

C) Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des LAV vom 07.12.2021 außer Kraft.

Hinweise:

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem LAV unverzüglich zu melden.
- Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden.
- Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig. Ein Widerspruch hat gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Saarbrücken, den 04.01.2022

Gezeichnet

Dr. Scherer-Herr

Direktorin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr.1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

in der jeweils gültigen Fassung